

Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bez. Andelfingen.	Dorlikon:	Hr. K. Meisterhans von Humlikon.
	Langwiesen:	„ J. Koblet von Elgg.
	Waltalingen:	„ J. Schlatter von Buchs.
Bez. Bülach.	Höri:	„ R. Fischer von Bärenstweil.
	Wasterkingen:	„ R. Pfenniger von Wald.
	Rüti:	„ A. Berchthold von Uster.
Bez. Dielsdorf.	Affoltern:	„ J. Schlumpf von Mönchaltorf, bisher in Adlikon.
	„	„ J. Heller von Wyl, bisher in Tanne.
	Adlikon:	Frl. E. Farner von Zürich, bisher in Rumlikon.
	Oteltingen:	Hr. G. Strickler von Richtersweil (Vikar).

80. Folgende Lehrmittel sind in neuer Auflage erschienen und für zürcherische Schulen aus dem Staatsverlag zu beziehen:
Wettstein, H., Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen. III. Aufl. Preis Fr. 1. 60 (in albo).
Schönenberger und Fritschi, Lehr- und Lesebuch, deutsche Sprache. II. Aufl. Preis 50 Cts. (in albo).

Schulnachrichten.

— Die korrumpirte Volksschule, ein umgehendes Gespenst. — Ein Einsender in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ lässt eine Mutter sagen: „Kein Gott, kein Gewissen, kein freier Wille, keine uneigennützigte Tugend, keine Schuld, kein Richter, kein Vaterland, keine Heimat! Nichts als die unvernünftige Naturnothwendigkeit und die Züchtung des affenstammten Menschengeschlechts! Der krasse Egoismus, welcher Staat und Gemeinden zernagt, verschont auch das Familienleben nicht; und wo rechtschaffene Eltern dem Wurme zu wehren trachten, da verbreitet jetzt sogar die Schule das Gift des Geschmeisses. Die Religion und selbst den Namen Gottes wollen sie aus der Schule verbannen; aber des Fluchens schämen sie sich nicht, diese dünnkelhaften Weltverbesserer. Aus der Schule bringen die Kinder Redeweisen heim, welche kein Schiffsknecht sich erlaubt.“ So zu lesen im Organ des Schweiz. Lehrervereins! Diese generelle Schwarzmalerei gegenüber der Volksschule wird dadurch nur wenig gemildert, dass der räsonnirenden Mutter entgegen gehalten wird, ihr Mann möchte mit Schuld tragen an der gewählten Ausdrucksweise seiner Sprösslinge. — Wir empfehlen unserer „Schweizerischen“ Kollegin (oder in Ehrfurcht zu sagen: Grosstante), sie möchte in ein ständiges Kompagniegeschäft treten mit den muckerischen „Blättern für die christliche Schule“ und dem ultramontanen „Erziehungsfreund“.

Wol wird ihr gewährt die Bitte,
Zu sein in dem Bunde die Dritte!

— Wer überspannt die Anforderungen an die Schule? Nach dem „Aargauer Schulblatt“ stellte an einer Gemeindeschule im Bezirk Laufenburg ein Inspektor am Examen 1878 für die oberste Primarklasse als Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung:

1. Bundesverfassung von 1848, verglichen mit der heutigen.
2. Ernährung der Pflanzen.
3. Stoffe der Pflanzen.
4. Wer rastet, der rostet.

Dass dies Lumen von Schulinspektor nicht ein „Fachmann“ war, braucht wol nicht gesagt zu werden.

Der schwyzerische „Erziehungsfreund“ bemerkt dazu: „So etwas kam nicht vor, als noch Geistliche Inspektoren waren!“ Gewiss nicht; da „kam anderes vor“ — wie vorab ein seelenloses Herplappern religiösen Stoffes!

Zur Lehrerinnenbildung. Das „Aargauer Schulblatt“ sagt: Der Umstand, dass man in dem sogenannten Lehrerinnenseminar zu Aarau vermittelt einer bloss dreijährigen Seminarbildung die gleichen oder (in Werthung der letzthin erteilten Patente) noch bessere Resultate zu erzielen wähnt, als in den vier Jahren zu Wettingen, ist ein Hohn auf die Leistungen dieses Seminars. . . . Warum wird für die Patentprüfung der Lehrerinnen eine andere Kommission bestellt, als für diejenige der Lehrer? Man will eben nicht mit gleicher Elle messen! . . . Wir stellen die unabwiesbare Forderung: Gleiche Bildung, gleiche Prüfung, gleiche Patentierung! Wir wissen freilich, dass wir mit dieser Forderung hart anstossen. Denn wir kennen die Leute, welche hohes Interesse an der Bildung möglichst vieler Lehrerinnen und ihrer öffentlichen Anstellung haben.

Das Lehrerseminar Wettingen liefert eben je länger je weniger Material, das sich in alle Verhältnisse fügt. —

Aehnlich berichtet die „Deutsche Lehrerztg.“: „In Dresden bestehen zwei Seminare, eines für Lehrer, das andere für Lehrerinnen. An ersterem ist der ganze Bildungskurs ein fünf-, an letzterem ein bloss dreijähriger. Dort gelangten kürzlich 22 Zöglinge, hier 10 Töchter zur Patentprüfung. Von jenen wurden keine Zensuren 1. und 2. Ranges erlangt; je ihrer acht erhielten die 3. und 4. und die letzten sechs die 5. Note. Von den Kandidatinnen dagegen gewannen eine ein 1, eine ein 3 und die andern acht trugen ein 2 davon. Leistet das Lehrerinnenseminar in der kürzern Frist wirklich mehr als das für Lehrer? Oder ist die Befähigung der Töchter eine so viel grössere? Oder gestaltet sich die Beurtheilung zwiespältig?“ (Die Aargauer werden auf die letzte Frage ein Ja als angezeigt erachten!)

Zürich. Kirche und Schule. Die „Limmat“ äussert sich in Nr. 49: „Die Schule bedarf der Kirche nicht mehr. Umgekehrt hat auch die Kirche die Schule nicht nöthig, so sehr das Gegentheil da und dort behauptet werden will. Damit, dass die beiden Institute sich säuberlich aus einander setzen, ist aber keineswegs gesagt, dass sie sich feindselig gegenüber stehen müssen. Unter dieser Voraussetzung sprechen wir unverholen den Wunsch aus, die religiöse Erziehung der Jugend möchte gänzlich der Kirche anheimgegeben werden. Damit ist jedoch wieder nicht gemeint, dass der Lehrer um die religiösen Wahrheiten (Standpunkte) sich nichts zu kümmern brauche. Darum wollen wir den Religionsunterricht (Religionsgeschichte) am Seminar nicht aufgehoben wissen.“

Das tönt nun freilich anders, als das Gejammer des grössten Theils der orthodoxen und freisinnigen Geistlichkeit über die Religionslosigkeit der Schule! —

St. Gallen. Der schweizer. Bundesrath hat beschlossen: Der Kanton St. Gallen wird eingeladen, seine Schuleinrichtungen möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und inzwischen darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Schulen, die nach Konfessionen getrennt sind, die verfassungsmässigen Bestimmungen, welche die Gewissens- und Glaubensfreiheit gewährleisten, in allen Einzelheiten des Unterrichts gewissenhaft beachtet werden.

Stadt St. Gallen. Das Bezirksgericht hat über Knaben im Schüleralter, welche komplottmässig Diebstähle ausführten, also geurtheilt: Der Führer erhält 8 Tage Gefängniss und 2jährige Unterbringung in einer Besserungsanstalt; zwei Genossen wird das Gefängniss auf 4 Tage und die Eingrängung in eine Anstalt auf 1 Jahr ermässigt; ein vierter kommt mit 2 Tagen Gefangenschaft und der letzte mit einem Verweis weg. Die Mutter des Bandenführers hat 14 Tage abzusitzen. —

Interkantonal. Die Volksschule in Kappel (Toggenburg) ist sehr freundenössig bedacht. Der Präsident des Schulrathes, Pfarrer Baiter, ist ein Zürcher; die fünf Lehrer sind: ein St. Galler, Inhelder; ein Thurgauer, Schildknecht; ein Appenzeller, Niederer; ein Glarner, Vögeli; und ein Bündner, Suter.

Bern. Der liberale Verein in der Bundesstadt verlangt Vermehrung der städtischen Sekundarschulen und Unentgeltlichkeit ihres Unterrichts. Die Minderheit der Stadtlehrerschaft schliesst sich diesen Forderungen an; die Mehrheit hängt sich voller Pietät an den Patrizierzopf. Sogar die „Schweizer. Lehrerztg.“ gibt der Rechnung Raum, als schliesse der Ausfall von Fr. 40,000 für die Stadtschulkasse in Folge jener Unentgeltlichkeit eine Schenkung dieser Summe an die „Begüterten“ in sich, was sehr „undemokratisch“ sei. Wer so in „Gewinn und Verlust“ rechnen gelernt hat, der ist unbelehrbar!

Der „W. Landbote“ (25. April) geisselt mit scharfen Worten das Gebahren dieses -g-Artikels in der „Lehrerzeitung“ und hält diesem Schulblatte den Missbrauch seiner Stellung als „Organ des schweiz. Lehrervereins“ in einem deutlichen Spiegel vor.

Das „Berner Schulblatt“ zeichnet die Art der Erwerbung von Freistellen für die Armen an den Mittelschulen also: Da kommt ein braver, aber mittelloser Mann, der seinen Kindern nie etwas anderes hinterlassen kann, als einen guten Namen und die Bildung, die sie sich durch seine Fürsorge erworben, zum Schulvorsteher und bittet um unentgeltliche Aufnahme seines Knaben in die Sekundarschule. Der Vorsteher kann von sich aus nichts versprechen: die Schulkommission behandle solche Gesuche; in einem schriftlichen Gesuche an dieselbe, versehen mit amtlichen Belegen,

Steuerschein, Zeugnissen von Lehrer und Pfarrer, sei die Nothlage darzustellen. Der Vater erkundigt sich nach dem Namen der Herren Schulvorsteher insgesamt. Dann geht er ihnen nach von Haus zu Hause und bittelt um das Recht, auf das er als Mensch, als Bürger eines Kulturstaates Anspruch machen kann: um die bessere Bildung seiner Kinder! —

Basel-Stadt. Wie in Bern, so wird auch in Basel (hier anlässlich der Erneuerung des Kantons- und Regierungsrathes) gegen die Abschaffung des Schulgeldes auf der Mittelstufe agitirt, weit mehr aber noch gegen die Erweiterung der obligatorischen Schule auf acht Jahreskurse. Herr Prof. Fritz Burkhardt hat (It. Allg. Schweizerzeitung vom 20. April) einen Vortrag gehalten, der neben einiger Objektivität eine sonderbare Logik seitens eines Kathederbeherrschers verräth. Er sagt nämlich:

„Wenn die Eltern ihre Kinder länger in die Schule schicken müssen, so liegt die Gefahr nahe, dass die jungen Leute von den Berufsarten ferne gehalten werden, die eine praktische Lernzeit ohne Lohn verlangen. Sie wenden sich dann viel eher einer Fabrik, einer Ausläuferstelle etc. zu, als einem Handwerk.“

In das Licht der gegenwärtigen Situation gestellt, wird das heissen sollen: Das eidgenössische Fabrikgesetz gestattet mit 13 Altersjahren nicht mehr den Eintritt in eine Fabrik, wol aber in die Werkstatt eines Kleinhandwerkers. Gibt man also das 8. Jahr nach dem Eintritt in die Schule dieser nicht, so hilft man dem edeln Handwerk dadurch auf die Beine, dass man ihm Rekruten schafft.

Die Basler Knaben lernen bekanntermassen sehr früh trommeln. Dass sie aber mit 13 Jahren Lehrjungen zu ihrem und ihrer Lehrmeister Nutzen werden, steht sehr zu bezweifeln. Gewiss für sie so gut wie für ihre Altersgenossinnen ist das 8. Schuljahr eine Wohlthat, deren Verunmöglichung nunmehr den Eltern — eben des genannten Bundesgesetzes wegen — fast gar keinen Vortheil mehr gewährt. —

Nassau. (Rhein. Westfäl. Schulztg.) Bei jeder Schule auf dem Lande ist eine Gemeindebauschule angelegt, welche ein Lehrer zu besorgen hat, wofür er $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ Gewinnantheil erhält.

Frankreich. (Nach „Landbote.“) Die franz. Regierung hat 300 ärmere Gemeinden für Herstellung und Verbesserung ihrer Schulhäuser mit Beiträgen bis je auf Fr. 10000 bedacht.

Hamburg. („Päd. Reform.“) Beim Vorstande der Schulsynode haben 63 Mitglieder den Antrag eingereicht:

Die Synode wolle einen Ausschuss wählen, welcher über Errichtung von Besserungsanstalten für verwahrloste Schüler (§ 53 des Unterrichtsgesetzes 1870) berathe und der Gesamtsynode Vorlage mache.

Holland. (Rhein. Westfäl. Schulztg.) Einige Grundzüge des neuen Schulgesetzes.

Die Primarschule ist konfessionslos. Der Religionsunterricht bleibt Sache der kirchlichen Genossenschaften, denen zu bestimmten Stunden Schulräume zur Verfügung stehen sollen.

Privatschulen darf errichten, wer hinreichende Bürgschaft für Sittlichkeit und Befähigung bietet. Keine Privatschule hat Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Lehrerbildungsanstalten dürfen nur der Staat oder Gemeinden errichten; letzteren kann dazu Staatsbeihilfe gewährt werden.

Schulzwang wird nicht eingeführt. Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmässig zur Schule schicken, erhalten keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Der Staat trägt mindestens 30% der Schullasten. Den Gemeinden steht frei, den Unterricht in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu machen.

Bei Beginn des neuen Schuljahres möchten wir die Tit. Schulbehörden und Lehrer auf eine jüngst erschienene Sammlung zweier, drei- und vierstimmiger Lieder für Schulen und Frauenchöre, betitelt „Veilchenstrauss“ und herausgegeben von C. Ruckstuhl, Lehrer in Winterthur, besonders aufmerksam machen.

Der Herausgeber, welcher, nebenbei bemerkt und um falschen Auffassungen entgegenzutreten, zugleich der Komponist sämtlicher Lieder ist, sah sich hauptsächlich durch den bisherigen Mangel an gehörigem Stoffe, sowohl für Primar- als Sekundarschulen, veranlasst, eine Anzahl passender Gedichte zu bearbeiten und dieselben den Anforderungen der verschiedenen Gesangsklassen anzupassen.

Wir besitzen zwar ein obligatorisches Lehrmittel, welches schon seit vielen Jahren im Kanton Zürich eingeführt ist; ob dasselbe aber

den gegenwärtigen Zwecken noch entspricht, ist eine Frage, welche wirklich verdiente, vorurtheilsfrei besprochen zu werden. Wenn wir übrigens in Betracht ziehen, welche eminenten Fortschritte der Gesang und der Sinn für Musik überhaupt seit etwa 20 Jahren in der Schweiz gemacht haben, und wenn wir vergleichen, unter welchen Umständen noch unser unvergessliche Sängervater J. R. Weber für die Schule arbeiten musste, so wird man uns verzeihen, obige Bemerkung ausgesprochen zu haben, welche sich nicht auf das Werk des Autodidacten Weber, sondern auf die Erfordernisse und Ansprüche der Gegenwart beziehen sollte. Weber hatte auch zu viel Einsicht, als dass er nicht in seinen letzten Lebensjahren noch selbst eine rationellere Behandlung des Gesangsunterrichts in den Schulen und die Verbesserung des Lehrstoffes gewünscht hätte; wir könnten sogar Aeusserungen des Verstorbenen anführen, welche unzweideutig auf gründliche Reformen in diesem Fache hinweisen.

Von verschiedenen Komponisten wurden auf diesem Gebiete Versuche gemacht; es stellt sich aber gewöhnlich heraus, dass der Fachmusiker der „Schule“ viel zu ferne steht, um ein richtiges Urtheil über Dasjenige zu haben, was man Schulkindern sowohl als Lehrern, welche auf keine höhere musikalische Ausbildung Anspruch machen, zumuthen darf.

Findet sich nun ein Lehrer, der die Musik nicht nur oberflächlich betrieben, sondern sie zum Lieblingsstudium auserlesen hat, dabei in seinem Berufe seit Jahren den Gesangsunterricht mit Vorliebe ertheilt und folglich durch eigene Erfahrung die Mängel der bisherigen Methode und des bis anhin benutzten Stoffes erkennt, so ist derselbe gewiss weit mehr befähigt, Lieder für Schulen zu komponiren, als irgend ein Fachmann.

Der Komponist des „Veilchenstrauss“ vereinigt in sich jene Eigenschaften, welche wir vorhin betonten. Die Lieder sind melodisch frisch und abgerundet; die rythmischen Schwierigkeiten, wenn solche überhaupt vorhanden sind, werden nur nach und nach fühlbar; bei den drei- und vierstimmigen Liedern sind die Harmonieen einfach gehalten und ganz dem Zweck entsprechend, verrathen aber sofort, dass der Autor mit dem vierstimmigen Satze genau vertraut ist. Kurz, wir glauben, dass bei näherer Prüfung und gelegentlicher Anwendung jeder Lehrer die vollste Befriedigung empfinden wird und Ruckstuhl's Lieder eine treffliche Abwechslung mit dem obligatorischen Lehrmittel bilden werden.

G. R.—r.

Betrachtungen einer Mutter über Erziehung, modernes Schulwesen und das Leben. Bern, Verlag von B. F. Haller. 1878.

Drei Abhandlungen, zusammen 60 Seiten stark, führen jene Gedanken weiter aus, welche als Thesen für retrograde Schulreform im „Bernener Intelligenzblatt“ erschienen sind. Die Aufsätze debütierten zum Theil früher schon in öffentlichen Blättern. Wie nun die Verfasserin (im Vorwort) bekennt, schmerzte sie das Todgeschwiegenwerden, — für eine Frau zweifelsohne eine gedoppelte Pein.

Die Hauptanklage gegen die moderne Schule lautet auf Ueberladung an Lernstoff. Dies Uebel wird fast allgemein anerkannt, trifft aber im Kanton Bern, der Heimat unserer Autorin, doch wol mehr nur die obern und mittlern, als die untern Schulen. Das Begehren, dass keine Schulaufgaben nach Hause gegeben werden, verdient in weitgehendem Maasse beachtet zu werden. Wenn dagegen vielfach die Ueberanspruchnahme des Gedächtnisses betont wird, so ist dieser Vorwurf gegenüber der Grosszahl der schweizerischen Volksschulen, vorab den modernisirten, ein gewiss höchst ungerechtfertigter. In ganz krasser Weise wird (S. 5 und 6) der Standesschule das Wort geredet. Der Vorschlag (S. 8 und 9), die Knaben gleich den Mädchen entsprechende Handarbeit in der Schule lernen zu lassen, ist ein seit Jahren bekannter und macht darum nur auf das Recht der Wiederholung Anspruch. Gegen die „Paläste“ von Schulhäusern fällt manch eine bittere Auslassung. Als methodisch-pädagogischer Aberwitz steht auf S. 13: „Statt mit Einzelheiten anzufangen, und dabei nie ab Fleck zu kommen, soll Alles übersichtlich, nur die Hauptsache berührend, gelehrt werden.“ Ganz „modern“ dagegen gestaltet sich der Ausspruch auf S. 14: „Die alten Sprachen dürfen nicht mehr als unerlässlich zur Erfassung irgend eines wissenschaftlichen Berufes gefordert werden.“ Das Zitat aus einer Schrift des Dänen Grundtvig (S. 36), der die Lateinschulen durch Nationalschulen ersetzt wissen will, kann jeder Volksschullehrer frischweg unterschreiben. Dass die Verfasserin aber so sehr für einen alten Dorfschulmeister, als poetisches Sujet zum Malen, schwärmt, dürfen wir ihr wol — gleich den massenhaften Wiederholungen eines und desselben Gedankens